

### **3. Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Pellworm**

Aufgrund

des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.H., S. 57)

der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1, 4 Abs.1 und 2 und 6 Abs. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27)

-des § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) –Kinder- und Jugendhilfegesetz-KJHG- vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163)

-des § 31 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesstättenbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita Reform-Gesetz) vom 12.12.2019 (GVOBl. S.-H. S. 755)

in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pellworm vom 10. Dezember 2020

die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Pellworm vom 13.07.2009 wie folgt geändert:

#### **§ 1**

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

- 4) Die unverbindliche Voranmeldung soll online über das Kita-Portal Schleswig-Holstein erfolgen.

#### **§ 2**

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen wird wie folgt gefasst:

- 1) Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- 2) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung,
  - dass keine Anzeichen für das Vorliegen übertragbarer Krankheiten vorliegen, die der Aufnahme in der Kindertagesstätte entgegenstehen und
  - dass das Kind die Aufnahmeanforderungen gem. § 20 Abs. 9. Infektionsschutzgesetz- IfSG erfüllt.

Die Bescheinigung darf nicht älter als 10 Tage sein.

### § 3

§ 5 wird wie folgt gefasst:

- 1) Die Kindertagesstätte ist in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.

Eine Nachmittagsbetreuung wird von Montag bis Donnerstag bis 15 Uhr angeboten. Bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung besteht die Verpflichtung zur Nutzung des Mensaangebotes.

Die gewünschten Betreuungszeiten sind bei der Anmeldung bzw. zu Beginn des Kindertagesstättenbesuches mit der Leitung der Kindertagesstätte abzusprechen und grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres festzulegen. Vorzeitige begründete Änderungswünsche sind mit der Kindertagesstättenleitung rechtzeitig abzusprechen. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind mit Rücksicht auf einen geregelten Betrieb möglichst einzuhalten.

- 2) Die Kindertagesstätte ist zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Während der Schulferien im Sommer wird die Einrichtung für 3 Wochen geschlossen. Daneben ist die Schließung aus außerordentlichen Gründen möglich (z. B.: Baumaßnahmen, Personalausfall, Anordnung des Gesundheitsamts).

Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### § 4

§ 13 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gemeinde Pellworm darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Aufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 3 Abs. 3 KiTa-Reform-Gesetz erheben, speichern und weiterverarbeiten.

Dies sind

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht
- Namen, Vornamen und Anschriften der Sorgeberechtigten
- Gewünschte Betreuungszeit
- Aufnahmetermin
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer unter denen die Sorgeberechtigten erreichbar sind

Sofern von den Eltern freiwillig mitgeteilt und für die Aufgabenerfüllung in besonderen Fällen notwendig, dürfen gemäß Art. 9 Abs. 2a DS-GVO auch besondere Kategorien

personenbezogener Daten verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere Daten zum Gesundheitszustand, die Auswirkungen auf den Betreuungsbedarf haben könnten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) und der Regelungen der Sozialgesetzbücher (insbesondere SGB VII, SGB I und SGB X) sowie der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

- (2) Darüber hinaus darf sich die Gemeinde Pellworm Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung vom Meldeamt übermitteln lassen.
- (3) Die nach § 13 Abs. 1 erhobenen Daten sind nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu löschen, wenn sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

#### § 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Pellworm, den 14. Dezember 2020

Gemeinde Pellworm

  
(A. Korth)

Die Bürgermeisterin

(LS)